Satzung

Stand: Januar 2025

Hayag International e.V.
c/o Concilium AG
Kaiser-Wilhelm-Ring 14
92224 Amberg

info@hayag-project.com
www.hayag-project.com

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Hayag International.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V."
3. Sitz des Vereins ist Amberg.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in der Satzung unter §2 Ziff.1 genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die finanzielle und ideelle Förderung der schulischen und beruflichen Bildung Jugendlicher, die durch eine von einem gemeinnützigen Verein getragene Wohn- und Ausbildungsstätte in Cebu / Philippinen durchgeführt wird.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von finanziellen Mitteln in Form von Beiträgen, Spenden sowie Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Jahresende möglich. Er muss schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erklärt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keinerlei Entschädigung.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds. Bei juristischen Personen endet sie durch deren Auflösung.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds wegen groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen ist möglich; hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit vom Vorstand festgelegt werden.

§ 5 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Wahlverfahren
 Für die Wahl ist ein Wahlausschuss aus einem Vorsitzenden und mindestens einem Beisitzer zu bilden. Der Wahlausschuss führt die Wahl durch und führt darüber Protokoll.
 Der 1. und 2. Vorstand werden geheim gewählt, indem ein Name aus den Vorschlägen auf den Stimmzettel geschrieben wird, bei nur einem Vorschlag genügt ein JA oder NEIN, leere Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
 Die Wahl des Kassenwartes und des Schriftführers erfolgt bei jeweils nur einem Wahlvorschlag per Akklamation, sind jeweils mehrere Wahlvorschläge vorhanden, erfolgt die Wahl des Kassenwartes bzw. Schriftführers ebenfalls geheim.
 Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Hat kein Bewerber die absolute Stimmenmehrheit erhalten, findet eine geheime Stichwahl statt.

5. Ist ein Vorstandsposten aufgrund Rücktritt, Erkrankung, Tod oder anderer Gründe vorübergehend nicht besetzt, erfolgt durch die restlichen Mitglieder des Gesamtvorstandes (vgl. §5 Ziffer 1) für den Zeitraum bis zur nächsten regulären Wahl eine Selbstergänzung des Vorstandes durch Bestimmung eines zeitweiligen Mitglieds.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, vom 2. Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung erfolgt in Präsenz, in Hybrid oder virtuellem Meeting. Für virtuelle Teilnehmer findet das Meeting in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einer gesonderten Zugangskontrolle zugänglichen Chat-Raum statt.
3. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugang Sword mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
4. Vorstandsversammlungen und Versammlungen ordentlicher Mitglieder können ebenfalls virtuell oder in Schriftform erfolgen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung verlangen.
6. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das verbleibende Vermögen ausschließlich an die gemeinnützige Körperschaft Don Bosco Stiftung, München, zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überwiesen.

Amberg, den 15.05.2025



Siegfried Kreuzer
1. Vorstand